



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **29.05.2026**

5. Jahrgang

Nr. 56/ 2026

Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß der Nr. 7.11.2 Anlage 1 UVPG festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

| | |
|----------------------------|--|
| Vorhaben: | Änderung einer Tierhaltungsanlage |
| Rechtsgrundlage: | BauGB |
| Vorhabenstandort: | Löningen - Augustenfeld, Alte Dorfstraße 34 |
| Antragsteller: | Firma Johannes Wiegmann Purk-Wiegmann eGbR, , Alte Dorfstraße 34, 49624 Löningen |
| Az.: | 0148/2026 |
| federführendes Amt: | Bauamt |

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Anbau eines Sauenstalles mit einer DEVRIE-Abluftreinigungsanlage aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie den Aspekten des Tiererwohls und der Tiergesundheit. Es sollen weniger Tiere als bisher gehalten werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Reduzierung von Emissionen (ca. 8,8 % der Geruchemissionen, 8,5 % der Ammoniakemissionen und 1,6 % der Staubemissionen).

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Fläche von 2.656 m² auf der Hofstelle bzw. der anliegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche neu versiegelt. Der geplante Anbau befindet sich zudem unmittelbar an einem bestehenden Stall auf der Hofstelle, sodass eine anthropogene Vorbelastung des Bodens zu erwarten ist. Eine nachhaltige negative Veränderung der Bodenbeschaffenheit ist nicht zu erwarten.

Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume oder schutzrelevante Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch das Vorhaben keine weitere erhebliche Beeinträchtigung. Um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, werden Güllehochbehälter aus wasserundurchlässigem Stahlbeton hergestellt und auf Dichtigkeit geprüft.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, wird das Verwertungskonzept für die betriebsbedingt anfallenden Nährstoffe von der Düngbehörde (LWK) geprüft und überwacht. Anfallender Wirtschaftsdünger wird als Inputstoff für die betriebseigene Biogasanlage verwendet oder auf den eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verwertet.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.



Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 29.05.2026

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung